

Absatz 1 der Vorlage gegenüber ein Nutznießer eines Pfarr- oder Schullehns ein Stimmrecht auf Grund seines Nießbrauchsrechts nicht wird beanspruchen können.

Die Deputation beantragt daher:

1. zunächst hinter § 33 als § 33a eine Bestimmung in folgender Fassung:  
„Absatz 3 § 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 ist aufgehoben.“  
einzuschalten;
2. in Zeile 1 des § 34 hinter der Ziffer 33 die Ziffer 33a einzufügen;
3. in Zeile 4 desselben § 34 die Ziffer „3“ mit „3 Absatz 1 und 2“ zu vertauschen;
4. mit der unter 1 bezeichneten Einschaltung eines § 33a und mit den Aenderungen unter 2 und 3 den § 34 anzunehmen.

Zu § 35.

Die Deputation beantragt:

unveränderte Annahme des § 35.

Zu § 36.

Die Deputation schlägt vor:

den § 36 unverändert anzunehmen.

### Zur Beilage A

zum Gesetzentwurfe, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Zu § 1.

Die Deputation beantragt:

§ 1 unverändert anzunehmen.

Zu § 2.

Die Deputation stellt den Antrag,

die Kammer wolle beschließen:

§ 2 in derselben Fassung, welche für § 2 des Gesetzentwurfs A beschlossen worden, zu genehmigen.

Zu § 3.

Unter Bezugnahme auf das zu § 34 des Gesetzentwurfs B Erörterte und mit der Bemerkung, daß § 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 nicht, wie in der Vorlage gedruckt ist, zwei, sondern drei Absätze enthält, auch dem zweiten Absätze die Worte „(vergl. jedoch § 11)“ beigefügt sind, beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

1. den letzten Absatz des § 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 zu streichen;